



Amtsgericht
Freiberg

- Ermittlungsrichter -

Abschrift/Kopie

Geschäftsnummer: XIV B 00039

in der Freiheitsentziehungssache

[REDACTED]
z.Z. JVA Chemnitz

- Betroffener und
Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: [REDACTED]

weiterer Beteiligter:

[REDACTED]
vertreten durch die [REDACTED]

- Antragsteller/
Beschwerdegegner -

wegen Anordnung der Sicherungshaft zur Durchführung der
Zurückschiebung

hat das Amtsgericht Freiberg - Ermittlungsrichter - durch
Richter [REDACTED] am Amtsgericht am 25.01.2005 folgendes be-
schlossen:

1. Der Feststellungsantrag des Betroffenen wird zurückgewiesen.

GRÜNDE

Der Betroffene ist [REDACTED] Staatsangehöriger.

Er reiste am 3.11.2004 mit Unterstützung einer sog. "Schleuserorganisation" außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen aus der Tschechischen Republik kommend ins Bundesgebiet ein. Der Betroffene war zuvor über die Luftgrenze aus einem Drittland kommend in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (Slowakische Republik) eingereist. Er verfügte weder über einen Pass oder über sonstige Aufenthalt in der Bundesrepublik berechtigende Urkunden oder Aufenthaltstitel.

Er wurde im näheren Grenzgebiet [REDACTED] durch Beamte der [REDACTED] zusammen mit weiteren illegal eingereisten Personen sowie einem "Schleußer" tschechischer Staatsangehörigkeit aufgegriffen und in Gewahrsam genommen.

Im Rahmen seiner Vernehmung durch die Beamten des Bundesgrenzschutzes gab der Betroffene zu Protokoll, dass er Asyl beantragen wolle. Dieser Antrag auf die Gewährung von Asyl wurde an das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weitergeleitet und ging dort am 4.11.2004 ein.

Im Hinblick auf die in der Slowakischen Republik erfolgte Ersteinreise in das Staatsgebiet der Mitgliedsländer der Europäischen Union beabsichtigten die zuständigen Grenzschutzbehörden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Flüchtlinge und Migration, den Betroffenen in deren Staatsgebiet zurückzuführen, da dieses gem. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag zuständig ist (nachstehend Dublin II genannt) zur materiellen Prüfung des Asylantrages und zur (Wieder-) Aufnahme des Betroffenen verpflichtet seien.

Zur Sicherstellung der beabsichtigten Rückführung in die Slowakische Republik, die wegen der in Art. 17ff Dublin II geregelten zwischenstaatlichen Modalitäten nicht sofort erfolgen konnte, wurde durch die Grenzschutzinspektion [REDACTED] gegenüber dem erkennenden Gericht die Anordnung von Sicherungshaft für die Dauer von 3 Monaten beantragt.

Im Rahmen der Anhörung gab der Betroffene an, dass er beabsichtige, freiwillig in [REDACTED] zurückkehren zu wollen.

7)

Mit Beschluss vom 4.11.2004 wurde durch das erkennende Gericht unter Berücksichtigung der Erklärung des Betroffenen, freiwillig in [REDACTED] zurückkehren zu wollen, gem. §§ 57 Abs.1, 61 Abs.3 AuslG, 4 FEVG Sicherungshaft für die Dauer von längstens 3 Monaten zur beabsichtigten Rückführung des Betroffenen in die Slowakische Republik angeordnet.

Gegen die Entscheidung legte der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen mit Schriftsatz vom 18.11.2004 sofortige Beschwerde ein, die nach Anhörung des Betroffenen am 29.11.2004 durch Beschluss vom gleichen Tage zurückgewiesen wurde (Gz.: 3 T 4436/04).

Mit Schriftsatz vom 30.11.2004 beantragte die beteiligte Verwaltungsbehörde, die Fortdauer der Sicherungshaft gegen den Betroffenen anzuordnen, da diese es nunmehr ablehne, freiwillig aus dem Bundesgebiet auszureisen.

Die Fortdauer der Sicherungshaft wurde am 1.12.2004 nach erneuter Anhörung des Betroffenen angeordnet.

Mit Schriftsatz vom 14.12.2003 beantragte der Bevollmächtigte des Betroffenen weiterhin gem. § 10 FEVG die Aufhebung der Haftanordnung.

Der Betroffene wurde aufgrund einer Entlassungsanordnung des Bundesgrenzschutzamtes [REDACTED] - Bundesgrenzschutzinspektion [REDACTED] aus der Haft entlassen, da eine Zurückschiebung in die Slowakische Republik nach Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gescheitert ist.

Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 19.01.2005 hat der Betroffene die Feststellung begehrt, dass die Fortdauer der Abschiebehaft rechtswidrig gewesen sei.

Der Antrag auf Überprüfung der Haftanordnung ist zulässig, im Ergebnis jedoch nicht begründet.

Unabhängig von dem Umstand, dass sich der Betroffene zwischenzeitlich wieder auf freiem Fuß befindet, war der noch offene Antrag auf Aufhebung der Haftanordnung zu bescheiden (vgl. § 10 Abs.2 FEVG). Dies folgt auch aus dem - über eventuell bestehende Kostenfragen hinausgehenden - Rehabilitierungsinteresse des Betroffenen.

Wie bereits durch das Oberlandesgericht Dresden im weiteren (sofortigen) Beschwerdeverfahren festgestellt wurde, erfolgte die Haftanordnung gegen den Betroffenen rechtmäßig und war daher (auch am 15.12.2004 noch) aufrecht zu erhalten.

80

Gegenüber der Tatsachen- und Rechtslage, die der Entscheidung vom 1.12.2004 zugrunde gelegt wurde, sind bis zur Haftentlassung des Betroffenen am 4.01.2005 keine weiteren oder neue Umstände eingetreten, die den Grund für die Freiheitsentziehungsmaßnahme wegfallen lassen.

Die ursprüngliche Haftanordnung erfolgte gem. §§ 61 Abs.3, 57 Abs.2 Nr.1 und 5 zurecht, da der Betroffene aufgrund illegaler Einreise vollziehbar ausreisepflichtig war und überdies aufgrund der illegalen Einreise aus einem sicheren Mitgliedsland der Europäischen Union unter Hilfestellung von sog. "Scheusern" auch der begründete Verdacht bestand, dass er sich ohne die Haftanordnung seiner Ab- (bzw. Rück-)Schiebung entzogen hätte.

Da der Betroffene entgegen seiner ursprünglichen Ankündigung später eine freiwillige Ausreise abgelehnt hat und nunmehr das Zuständigkeitsverfahren zur Durchführung des Asylverfahrens gem. VO (EG) 343/2003 durchgeführt werden mußte, erfolgte auch die Anordnung der Fortdauer der Sicherungshaft zu Recht.

Der Betroffene hat entgegen der Ansicht seines Verfahrensbevollmächtigten vor Anordnung der Sicherungshaft keine Aufenthaltsgestattung erworben, die der Haftanordnung entgegen stand. Es ist auch höchst zweifelhaft, ob er eine solche Aufenthaltsgestattung vor seiner Haftentlassung überhaupt erworben hat.

Nach § 55 Abs.1 S.3 AsylVfG erwirbt ein Ausländer der aus einem sicheren Drittstaat ins Bundesgebiet einreist, nicht bereits durch Nachsuchen um Asyl, sondern erst mit Stellung eines (förmlichen) Asylantrages, eine Aufenthaltsgestattung i.S.v. § 55 Abs.1 S.1 AsylVfG.

Bereits der Umstand, dass der Betroffene durch die zuständigen Grenzbehörden entsprechend den Bestimmungen des § 18 Abs.3, Abs.2 Nr. 1 AsylVfG trotz eines Nachsuchens um Asyl sofort hätte zurückschieben können, stellt die Erlangung einer Aufenthaltsgestattung im Sinne von § 55 Abs.1 S.1 AsylVfG in Frage.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes erstreckt sich die Aufenthaltsgestattung jedoch nur vorläufige auf den Zeitraum, der erforderlich ist, um seinen (materiellen) Anspruch auf die Gewährung von Schutz vor politischer Verfolgung durch eine Aufenthaltserlaubnis bzw. -gestattung im Bundesgebiet (rechtskräftig) zu prüfen.

Dies folgt auch zweifelsfrei aus den Bestimmungen der §§ 67 Abs.1 AsylVfG, 25 Abs.1 S.1 bzw. S.3 AufenthG.

Da der Betroffene nicht nur aus einem sicheren Drittland i.S.v. § 26a Abs.2 1.Alt. AsylVfG ins Bundesgebiet eingereist ist, sondern sich unmittelbar vor seiner Einreise in zumindest zwei anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgehalten hat und aus einem Drittstaat zunächst in ein Mitgliedsland der Europäischen Union (Slowakische Republik) eingereist ist, ist den zuständigen deutschen Behörden zunächst die materielle Prüfung des Asylantrages entsprechend innerstaatlichem (d.h. deutschem) Asylrecht verwehrt, da in diesem Falle zunächst das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates (welchem dann erst die materielle Prüfung des Asylantrages selbst nach seinem innerstaatlichen Recht obliegt) entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II) durchzuführen (so ausdrücklich Art. 2 Buchst. e) Dublin II), da zwar jedes Mitgliedsland verpflichtet ist, einen Asylantrag an seiner Grenze oder in seinem Hoheitsgebiet entgegen zu nehmen, jedoch nur ein einziges Mitgliedsland der Europäischen Union zur materiellen Prüfung des Asylantrages berufen ist (Art.3 Abs.1 Dublin II).

Da die Anwendung innerstaatliche Asylrechts in dieser Phase des (Vor-) Verfahrens noch verwehrt ist, und eine materielle Prüfung des Anspruches des Betroffenen auf Schutz vor politischer Verfolgung (in der Bundesrepublik) noch nicht erfolgen kann, erwirbt der Betroffene während der Dauer des Zuständigkeitsprüfungsverfahrens auch noch keine Aufenthaltsgestattung i.S.v. § 55 Abs.1 S.1 AsylVfG, da diese Aufenthaltsgestattung gerade auf den Zeitraum beschränkt ist, der für die materiellen Prüfung des Asylantrages in der Bundesrepublik Deutschland nach innerstaatlichem Recht beschränkt ist.

Da der Betroffene einen Regelanspruch auf eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs.1 S.1 AsylVfG, die eigentlich ein Hafthindernis (Wegfall der sofortigen Ausreisepflicht) darstellen würde, im besonderen Fall der Ersteinreise in das Staatsgebiet der Mitgliedsländer der Europäischen Union außerhalb Deutschland, in dieser Phase des Vorverfahrens (noch) nicht erworben hat, bedarf es (wohl entgegen der Rechtsansicht des Oberlandesgerichts [redacted]) auch keiner Auseinandersetzung mit der Ausnahmeregel (von § 55 Abs.1 S.1 AsylVfG), ob gem. § 14 Abs.4 S.1 AsylVfG (jetzt § 14 Abs.3 S.1 AsylVfG) trotz Wegfall der sofortigen Ausreisepflicht aufgrund vorläufiger Aufenthaltsgestattung die Anordnung oder Fortdauer von Abschiebehaft zulässig ist. Bei Unanwendbarkeit dieser Ausnahmeregel entfällt auch die hiermit in Zusammenhang stehende besondere Privilegierung des § 14 Abs. 4 S.3 AsylVfG a.F. (jetzt § 14 Abs.3 S.3 AsylVfG), dass eine Haftanordnung oder -fortdauer trotz Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs.1 S.1 AsylVfG nur bis zur materiellen Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, längstens jedoch 4 Wochen nach Zugang des Asylantrages beim Bundesamt aufrecht erhalten werden darf.

Eine unmittelbare Anwendung des § 14 Abs.4 S.3 AsylVfG a.F. (jetzt § 14 Abs.3 S.3 AsylVfG) auf das Zuständigkeitsprüfungsverfahren nach Dublin II entfällt somit.

Aber auch bei einer analogen Anwendung der Privilegierung von innerstaatlichen Asylbewerbern (für die Dauer der materiellen Prüfung ihres Asylantrages nach nationalem (deutschem) Recht) auf das Zuständigkeitsprüfungsverfahren nach der Dublin II-VO sind zumindest die dort festgesetzten Fristen im zwischenstaatlichen Verkehr und die erforderliche Zeitdauer zu Vorbereitung und Durchführung der Rückführung des Antragstellers in das im Rahmen des Verfahrens als zuständig festgestelltes Mitgliedland der Europäischen Union bei der Fristbemessung zu berücksichtigen. Eine bloße Übernahme der 4 Wochenfrist erscheint im Hinblick auf das deutlich schwierigere Verfahren und der Beteiligungsnotwendigkeit mehrerer verschiedenstaatlicher Behörden erscheint unangemessen.

Im Hinblick auf den Umstand, dass bei der Notwendigkeit der Zuständigkeit-Vorprüfung nach Dublin II gerade erhebliche Beweise und Indizien, vorliegen müssen - die durch den Haftrichter auch geprüft werden können -, dass der Betroffene trotz der Erlangung eines garantierten Asylanspruches durch Ersteinreise in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union unter Mißachtung der Ein- und Ausreisevorschriften und meist unter Hilfestellung von kriminellen Schleuserbanden illegal die Grenzen einzelner Mitgliedländer überschreitet, wäre eine Frist von mindestens 2 Monaten als durchaus angemessen anzusehen.

Im Hinblick auf den Umstand, dass die DublinII-VO selbst kein Aufenthaltsrecht des Asylbewerbes im derzeitigen Aufenthaltsland innerhalb der Europäischen Union vermittelt und die besonderen ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen des innerstaatlichen Asylverfahrensrechts (noch) keine Anwendung finden, erscheint jedoch eine Analogie nicht gerechtfertigt, da in den allgemeinen Regeln hinsichtlich des Aufenthaltsrecht eines Betroffenen und die zulässigen freiheitsbeschränkenden staatlichen Maßnahmen gegen ihn in den allgemeinen Regeln des AuslG (§§ 57, 61) bzw. jetzt des AufentG (§§ 62, 15 Abs.4) hinreichend enthalten sind.

Die Haftfortdauer gegen den Betroffenen über den 1.12.2004 war daher (trotz § 14 Abs.4 S.3 AsylVfG a.F.) nicht zu beanstanden, wovon im Übrigen auch das Oberlandesgericht, welches diesen Umstand bei seiner Prüfung hätte berücksichtigen müssen, ausgegangen ist, da es sonst - im Rahmen seiner Prüfungscompetenz die Haftfortdauer über diesen Zeitpunkt hinaus als unzulässig hätte bewerten müssen.

Dass das Zuständigkeitsprüfungsverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verzögerlich durchgeführt wurde, kann im Hinblick auf die Fristen nach Kapitel V Dublin II nicht festgestellt werden.

B

Inwieweit die Frist des § 14 Abs.3 S.3 AsylVfG nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens ex tunc oder ex nunc in Lauf gesetzt wird (für letzteres spricht viel), bedarf vorstehend keiner Prüfung, da das Bundesgrenzschutzamt sofort nachdem ihm durch das Bundesamt mitgeteilt wurde, dass die Slowakische Republik die Übernahme des Verfahrens abgelehnt hat, die Freilassung der Betroffenen angeordnet hat.

Da keine Umstände während der Haftdauer gegen den Betroffenen eingetreten sind, durch die der Grund für die Freiheitsentziehung weggefallen sind, war eine Aufhebung der Haftanordnung nicht veranlaßt, weshalb der entsprechende Antrag des Betroffenen zurück zu weisen gewesen wäre und auch das nunmehr noch zulässige Feststellungsbegehren zurück zu weisen ist.